

Eisenbahn- & Handelsdepartement. Vortrag n. 27. & 30. d. J.

Handelsvertrag
mit Italien.
6846

6846

Der französisch-italien. Handelsvertrag vom 22. Juli 1868 (A. P. IX, 657), der im Jahre 1875 gebündelt, aber erstlich unter dem 2. Juli d. J. (P. N. 3589) protokolliert worden ist, geht mit dem 31. d. J. zu Ende. Das Departement hat nicht unterlassen durch Vermittelung der französischen Gesandtschaft in Rom eine nochmalige Protokollierung auf etwa 6 Monate vorzuschlagen. Trotz wiederholter Bemühungen ist es aber Herrn Pioda nicht gelungen, eine längere Protokollierung als auf 1 Monat anzuschreiben, und zwar in dem Sinne, daß immer dieselbe List in Rom über die Revision des bisherigen Vertrags verhandelt werden solle, wofür aber der Abschluß eines Zoll-Vertrages zwischen den beiden Nationen nach Analogie der zwischen Italien und Österreich bestehenden unzulässigen Verbindung sei. Das Departement hat Herrn Pioda unter dem 27. d. J. demgemäß, eine Deklaration betr. Verlängerung auf einen Monat anzuschreiben und dabei die Abordnung eines Unterhändlers, der sich mit Instruktionen bezüglich der Kartallfragen versehen sein werde, zugesagt.

Laut mündlichem Telegramm des Herrn Pioda vom 18. d. J. hat nun aber die italien. Regierung die Protokollierung des bisherigen, sowie den Abschluß eines neuen Handelsvertrages abgelehnt, wenn die Schweiz nicht zum Voraus im Grundsatz dem



115^{te} Sitzung vom 30. Dezember 1878

Cartell zustimmen. Die Propositionen des Herrn Depretis, die quasi als Ultimatum zu betrachten, sind folgende:

1. La Svizzera stabilisce coll'Italia un "cartello" doganale per impedire reciprocamente il contrabbando, lungo i confini, come lo è stabilito tra l'Austria e l'Italia.
2. si contenta di limitarsi per ora ad un solo trattato di trattamento di nazione la più favorita.
3. un trattato speciale a Tariffa può farsi, ma escludendo il cotone (riservandosi la sua decisione in riguardo alla seta, non essendone lui abbastanza informato) e ciò sino a quando un simile trattato non sia conchiuso con la Francia, per avere con questa nazione la libera azione.
4. proroga di un mese (se l'Austria l'ottiene) colla condizione, che la Svizzera sia disposta di entrare in queste trattative comprese nei Art. 1, 2, 3, 4 & 5.
5. desidera, mettendolo quasi qual condizione, che le negoziazioni succedano e si facciano a Roma invece a Berna.

Die erste Verhandlung hat nun grössten Theil stattgefunden. Der Handels- und der Hofrat der Finanz- & Zolldepartement, dann der Herr Kochlin-Geigy von Basel, welcher früher die Verhandlungsbefugnisse mit Italien geführt hat, sind in Winterthur mit Mailand, welcher hieselbst für das Dept. eine Mission in Rom beauftragt hat, mit dem Zolldirektor Meyer und Francini eine Konferenz über die neuen Verhandlungsbefugnisse im Allgemeinen und über die Cartellfrage insbesondere gehalten.

Die Befugnisse zu dem Resultat, dass die Schweiz mit Italien ein Zollcartell, wie das zwischen Oesterreich und Italien besteht, nicht abschliessen können, das sie aber im Falle einer nicht eintretenden Abreise, weil sonst eine prolongation unvermeidlich werden und die Hindernisse der Verhandlung für einen neuen Antrag sehr schwer fallen werden.

In Unvereinbarung damit beantwortet das Departement das Telegramm des Herrn Pioda vom 28. d. J. folgendermassen zu beantworten:

« Nous ne refusons pas cartel en principe, mais nous nous

115^{te} Sitzung vom 30. Dezember 1878

réserveons discussion des conditions à Rome."

Obwohl geschlossener Vertrag mit dem Bundesrat nicht
 beschlossen: es sei besser Pioda telegraphisch folgenden Text
 zu schreiben:

Annoucer Gouvernement Italien que nous admettons
 N^{os} 2, 3, 4, & 5 comme base négociations. Quant au premier
 point, nous ne refusons pas un cartel en principe, mais nous
 réserveons discussion des conditions à Rome. ~ Reponse.

An den Gesandten in Rom per Telegraph.
 Prot. = Anzeig. von Inst. zur Kenntnisnahme.